

Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des nds. Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__.2011 folgende Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird unter der laufenden Nr. 1 das Wort „Do“ gestrichen
2. In Absatz 2 wird unter der laufenden Nr. 12 die „Wallensteinstraße“ gestrichen und durch „Butjerbrunnenplatz“ ersetzt.
3. In Absatz 2 wird unter der laufenden Nr. 23 die „Pfarrlandstraße“ gestrichen und durch „Pfarrlandplatz“ ersetzt.
4. In Absatz 2 werden unter der laufenden Nr. 28 die Worte: „Lutherkirche / Do. / nachmittags“ eingefügt.
Die bisherigen Nummern 28 bis 30 werden die Nummern 29 bis 31.
5. Der Absatz 5 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:
„Der Pöttemarkt wird auf dem Marktplatz rund um die Marktkirche betrieben. Die Grenzen für diesen Platz ergeben sich aus dem Plan für den Weihnachtsmarkt. Der Maimarkt beginnt am zweiten Wochenende im Mai. Der Oktobermarkt beginnt am dritten Wochenende im Oktober. Die Märkte dauern jeweils drei Tage. Der Pöttemarkt beginnt um 10:00 Uhr und endet um 19:00 Uhr.“
6. In Absatz 6 wird im 3. Satz das Wort „Donnerstag“ gestrichen und durch das Wort „Mittwoch“ ersetzt.

§ 4 der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte: „auf dem Gebiet der Landwirtschaftskammer Hannover, aber grundsätzlich nur“ sowie das „Komma“ hinter dem Wort Marktstandort gestrichen. Weiterhin wird das Wort „in“ vor die Formulierung: „bis zu 100 km Entfernung“ und dahinter das Wort in Klammern „(Luftlinie)“ eingesetzt.
Satz 2 wird wie folgt eingefügt: „Die Herkunft der Ware muss eindeutig deklariert sein.“
2. Der Absatz 5 wird wie folgt ergänzt: „Dabei gilt, dass eine Sortimentserweiterung durch selbst erzeugte Produkte nach den Absätzen 1 – 3, lediglich der Stadt angezeigt werden muss. Eine Sortimentserweiterung nach Absatz 4 bedarf der Erlaubnis der Stadt.“
3. Der Absatz 6 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:
„Die Einhaltung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1-4 ist mit Stellung des Antrages auf Zulassung zum Bauernmarkt und danach jeweils zum 1.1. des nachfolgenden Kalenderjahres nachzuweisen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Beschlussdrucksache Nr. /2011